



Sehr geehrte Damen und Herren,

Der neue Lockdown verlangt rasch Neuregelungen bei der Kurzarbeit. Die aktuell erkennbare Einigung der Sozialpartner über wichtige Punkte schaut so aus:

1. NUR für alle vom Lockdown unmittelbar betroffenen Unternehmen (behördliche Schließung als Covid 19 Maßnahme) soll gelten:
 - Der ÖGB verpflichtet sich, die Anträge binnen 72 Stunden zu prüfen und Rückmeldung zu geben;
 - die WKÖ gibt eine Pauschalzustimmung;
 - im November 2020 bzw für die Dauer des Lockdowns sind nur 0% der Arbeitsleistung zulässig; ein Unterschreiten der aktuell verlangten 30% Mindestbeschäftigung auf 10% ist zulässig;
2. Alle vom Lockdown unmittelbar betroffenen Unternehmen sowie auch für alle Unternehmen, die nur für die Phase des Lockdowns Kurzarbeit in Anspruch nehmen wollen, soll eine kurze wirtschaftliche Begründung für das Kurzarbeitsbegehren genügen. Eine Bestätigung eines Steuerberaters ist nicht notwendig.
3. Für die Zeit des Lockdowns besteht keine Ausbildungsverpflichtung für Lehrlinge.
4. Trinkgeldregelung: In Unternehmen, die unmittelbar vom Lockdown betroffen sind (behördliche Schließung als Covid 19 Maßnahme), erhalten jene Arbeitnehmer, die einen Rechtsanspruch auf eine Trinkgeldpauschale haben,

€ 100,- netto als Ersatzzahlung, die das Unternehmen auszahlt und das AMS ersetzt.

5. Wichtig: Anträge zur rückwirkenden Beantragung von Kurzarbeitsbeihilfe ab 1. November 2020 sollen bis 20. November 2020 möglich sein (die Überarbeitung der AMS-Richtlinien-Änderung wird jedenfalls zwei bis drei Wochen dauern).
6. Ob die eine oder andere Abänderung der Kurzarbeitsregelung nicht nur für die von behördlichen Schließungen betroffenen Unternehmen, sondern auch für andere Unternehmen, die mittelbar vom Lockdown betroffen sind, gelten wird, ist noch unsicher. Bis zuletzt haben dazu Verhandlungen stattgefunden. Ob und inwieweit für die Durchschnittsberechnung der Kurzarbeit der November 2020 einzubeziehen ist, wird aktuell noch beraten. Wer jetzt rechtssicher vorgehen will, orientiert sich ausschließlich an der seit 1.Oktober 2020 geltenden Kurzarbeitsregelung.

Wir halten Sie am Laufenden.

Haben Sie noch Fragen? Wir stehen Ihnen sehr gerne zur Verfügung.



Dr. Helmut Engelbrecht
h.engelbrecht@arbeitsrecht-wien.co.at
Mobil 0664 432 286 0



Mag. Maria Schedle
m.schedle@arbeitsrecht-wien.co.at
Mobil 0699 194 301 94



Mag. Alexander Noga
office@arbeitsrecht-wien.co.at
Fon 01/513 444 1/13